

Zitierhinweis

Hanß, Stefan: Rezension über: Ernstpeter Ruhe, "Aus Barbareyen erlöst". Die deutschsprachigen Gefangenberichte aus dem Maghreb (XVI.-XIX. Jh.) und ihre Rezeption, Würzburg: Königshausen & Neumann, 2020, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 48 (2021), 4, S. 779-781, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/f73e5ef1daba40fa93388f9ffdab1f33>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

durch fast 40 Diagramme und 23 Tabellen. Diese Anhänge machen bereits einen großen Teil des eher schmalen Buches aus, und sie sind offenkundig mit einigem methodischen Aufwand erstellt worden. Auch wenn manche Schlussfolgerungen offenkundig stark auf die gewünschte Typenbildung hinauszulaufen scheinen und man daher versucht ist zu vermuten, dass manche Interpretationen etwas pointiert im Sinne der eigenen Hypothesen vorgenommen worden sind, so wird jegliche andersgeartete Modellbildung sich mit der sehr dichten Beweisführung von Dalrymple-Smith auseinanderzusetzen haben. Die Debatte um eine Kernfrage des transatlantischen Sklavenhandels wird mit diesem Werk ungemein bereichert.

Magnus Ressel, Frankfurt a.M.

Ruhe, Ernestpeter, „Aus Barbareyen erlöset“. Die deutschsprachigen Gefangenenerichte aus dem Maghreb (XVI.–XIX. Jh.) und ihre Rezeption (Studien zur Literatur und Geschichte des Maghreb, 11), Würzburg 2020, Königshausen & Neumann, 288 S. / € 39,80.

Ernestpeter Ruhe, emeritierter Professor für romanische Philologie an der Universität Würzburg, ist langjähriger Kenner der Gefangenenerichte des frühneuzeitlichen Maghrebs. Er legt nun eine Studie vor, die sowohl einen gattungsgeschichtlichen Überblick über die Charakteristika und Entwicklungen deutschsprachiger Gefangenenerichte aus Nordafrika vom 16. bis zum 19. Jahrhundert als auch neue medialitätsgeschichtliche Forschungsergebnisse präsentiert. Das Ergebnis ist eine umsichtig recherchierte und gewissenhaft kontextualisierte Monografie.

Ausgangspunkt dieser Studie stellt die „populistische Bildanimation“ nordafrikanischer Sklavenmärkte der Frühen Neuzeit in aktuellen politischen Debatten in Deutschland dar, vor allem deren Vereinnahmung durch die AfD. Ruhe beginnt seine Studie mit einer Reflexion über das Imaginationspotential der Thematik und stellt sich dessen rechtspopulistischer und fremdenfeindlicher Instrumentalisierung entgegen: „Europäer ließen sich auf diesen Märkten nicht nur zu Texten und künstlerischen Darstellungen inspirieren“, führt der Autor aus, „sondern kauften auch selbst Sklavinnen und Sklaven“ (19). In der Einleitung des Bandes plädiert Ruhe daher zu Recht für eine Rekontextualisierung dieser Texte als historische Quellen sowie für eine „historische[] Einordnung des missbrauchten Bildes“ (45). Was folgt, sind umsichtige Bild- und Textanalysen.

Zunächst stehen eine generelle gattungsgeschichtliche Einführung sowie Überlegungen zum Wandel dieser Quellenart im Vordergrund. Ruhe betont, dass es sich um ein „hybrides Genre“ handle, das „eng [...] mit dem Reisebericht und der Autobiographie [verwandt]“ und durch „große Diversität“ gekennzeichnet sei (57). Gattungsgeschichtlich gibt es zudem Überschneidungen mit Pilgerberichten und den sogenannten „Robinsonaden“ sowie eine besondere Hinwendung zum Experimentieren mit Authentizität verhandelnden Erzählstrategien. Ruhe präsentiert neue Rezeptionszeugnisse, die nahelegen, dass zumindest im 18. Jahrhundert Leser*innen den Authentizitätsgehalt solcher Texte kritisch hinterfragten. Auch die Einbettung der Texte in den frühneuzeitlichen Buchmarkt wird hervorgehoben (75–82), dessen Dynamik gewinnversprechende Neubearbeitungen oder Plagiate hervorrief. Gefangenenerichte, so Ruhe, konnten vor allem im 18. Jahrhundert zu einer Art „Geschäftsmodell“ werden (175). Ruhe betont auch die Instrumentalisierung dieser Texte in kolonialpolitischen Zusammenhängen (82–87).

Argumentativ am stärksten ist sicher der dritte Abschnitt des Bandes, in dem der Autor neue Archivfunde präsentiert, die es erlauben, den „komplexen medialen Prozess

[...] zu rekonstruieren“ (49), in den solche Quellen eingebettet waren. Der 1558 verfasste handschriftliche Bericht des Danziger Kaufmanns Balthasar Sturmer wird umsichtig vor dem Hintergrund seines historischen Kontexts als für den Rat der Stadt Danzig verfasstes Schriftdokument besprochen. Der textimmanente Fokus auf Sühne ermöglicht eine Rekonstruktion der historischen Schreibkontexte, in denen dieser Bericht verfasst wurde. Reformatorische Debatten über die Beichte scheinen darin einen besonderen Stellenwert eingenommen zu haben, und Ruhe betont den Zusammenhang des Textes mit führenden lutherischen Theologen, etwa Joachim Mörlin oder dem Danziger Pfarrer Franz Burchardi. Zudem bespricht Ruhe weiterführende Anhaltspunkte zu Sturmners späterer Aktivität als Pfarrer in Braunschweig, wo Mörlin in der Zwischenzeit als Superintendent tätig war. Eine solch dichte Analyse der Schreibkontexte ist angesichts jüngster Veröffentlichungen, in denen Sturmners Gefangenenerbericht recht pauschal zu einem Vorreiter, Impulsgeber oder besonders frühen Rezeptionszeugnis des spanischen Schelmenromans erklärt worden ist, besonders begrüßenswert. Ruhe erklärt solchen wenig fundierten Behauptungen eine klare Absage: „Es sind Spekulationen um einen handschriftlich überlieferten Text, den jahrhundertlang niemand kennen konnte, weil er erst Anfang der 1990er Jahre durch Zufall von der Germanistin Anne-Barbara Ritter entdeckt, in seiner Bedeutung erkannt und fachgerecht ediert wurde. Statt um den Text herum Vermutungen anzustellen, die seine Bedeutung erhöhen sollen, erscheint eine Analyse vielversprechender, die ihn selbst ins Zentrum stellt und auf die Bedingungen seiner Entstehung befragt“ (106).

Auch andere Textzeugnisse werden von Ruhe eingehend analysiert, wie hier nur exemplarisch gezeigt werden kann. Die wichtige Rolle (zumeist lutherischer) Pfarrer als Impulsgeber oder Unterstützer während des Schreibprozesses wird besonders deutlich: „die Rolle einer geistlichen Instanz war für die Abfassung von Gefangenenerberichten schon am Anfang der Gattungsgeschichte im XVI. Jahrhundert wichtig, und ist es noch an ihrem Ende drei Jahrhunderte später“ (123). Für den Gothaer Metzgergesellen Johann Michael Kühn war beispielsweise die Rückkehr und die Verhandlung über seine „Wiederaufnahme in die Gemeinde“ der wesentliche Anlass zur Abfassung eines solchen Gefangenenerberichts (128). Auch bei der Drucklegung spielten Pfarrer eine aktive Rolle, wie neue Erkenntnisse zum Bericht von Hans Nicol Fürneisen zeigen. Ein Text ist etwa im Pfarrarchiv selbst aufbewahrt worden, ein weiterer wurde im Kirchenbuch von Geschwenda gefunden. Ruhe zeigt eindrucksvoll, wie der Ortspfarrer ein eigenes „Extrakt“ auf Grundlage von Gesprächen mit dem vormaligen Gefangenen verfasste, in dem der Pfarrer auswählte, was er wie (oder eben auch nicht) aufschrieb. Im Zuge der Drucklegung und eventueller Neuauflagen wurden solche Erzählungen dann häufig abermals umgearbeitet – oftmals auf Kosten der Komplexität der Erzählungen. Ähnliche Funde präsentiert Ruhe für den Gefangenenerbericht des Schornsteinfegergesellen Johann Ehrenfried Weishaupt. Erneut war es ein Geistlicher, der den Gefangenenerbericht als Seelsorger des Rückkehrers verfasste und für die Drucklegung vorbereitete: „nichts ist spontan nach den Erzählungen von Weishaupt niedergeschrieben worden“ (157). Vielmehr müssen Gefangenenerberichte im Hinblick auf wohlgedachte Erzähltechniken historisch umsichtig kontextualisiert werden. Besagte Quellenfunde sind im Anhang ediert.

Die Studie birgt eine Reihe wesentlicher Einsichten für die Debatte um Gefangenenerberichte. Ruhe präsentiert eine Reihe neuer, vor allem aus dem mitteldeutschen Kontext stammender Textzeugnisse. Die Betonung der Bedeutsamkeit von Handschriften für das Genre kommt einer Aufforderung zu weiteren Archivrecherchen gleich. Gedruckte Gefangenenerberichte sind auf ihre vielschichtigen Entstehungs-, Bearbeitungs- und Rezeptionskontexte hin zu untersuchen, in denen Oralität, so zeigt

Ruhe eindringlich, von wesentlicher Bedeutung war. Der Begriff „Erzählüberschuss“ (145) erscheint mir hierbei als besonders vielversprechendes Konzept, das insbesondere im Hinblick auf Ansätze der neueren Selbstzeugnisforschung zum Weiterdenken anregt.

Stefan Hanß, Manchester

Godfrey, Andrew M. / Cornelis H. van Rhee (Hrsg.), *Central Courts in Early Modern Europe and the Americas* (Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History, 34), Berlin 2020, Duncker & Humblot, 542 S., € 99,90.

Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts kam es in weiten Teilen Europas zur Entstehung bzw. Verdichtung einer Zentraljustiz, die einerseits durch Neugründungen wie das Reichskammergericht (1495) oder den niederländischen Hogen Raad (1582), andererseits durch ältere, sukzessive in rechtsprechende Funktionen hineinwachsende Ratskollegien wie den Reichshofrat oder das schottische College of Justice ausgeübt wurde. Für den neuzeitlichen Staatsbildungsprozess war diese Entwicklung von großer Bedeutung, da die Tätigkeit der Zentralgerichte vielfach mit der Ausbildung eines durch Rechtsmittel verbundenen Instanzenzuges einherging, also auf der Vorstellung eines hierarchisierten Gerichtswesens beruhte. Auf den ersten Blick scheint man es bei den in Rede stehenden Institutionen und deren mehr oder weniger gelehrten Mitgliedern also mit Musterbeispielen des Weber'schen Rationalisierungsparadigmas zu tun zu haben. Erst auf den zweiten Blick wird man all der Widersprüche gewahr, die durch eine solche Fortschrittserzählung ex post nivelliert zu werden drohen. Quizfrage: Waren Reichskammergericht und Reichshofrat tatsächlich, wie durchgängig zu lesen ist, Höchstgerichte, obwohl die Zeitgenossen bei Unzufriedenheit mit deren Entscheidungen den Reichstag oder den Kaiser anrufen konnten? Vielleicht hilft ein Vergleich weiter. Mit der Souveränität des großen Denkers schrieb einst Tocqueville: „Entdeckte ich in der alten deutschen Gesetzgebung eine politische Einrichtung, eine gesetzliche Bestimmung, eine Behörde, so wußte ich im voraus, daß ich bei aufmerksamer Nachforschung etwas im wesentlichen ganz Ähnliches in Frankreich und in England finden würde, und ich verfehlte denn auch nicht, es dort wirklich zu finden.“ (Der alte Staat und die Revolution, 31 f.) Diese Erkenntnis stellt sich auch bei der Lektüre des vorliegenden Bandes ein, der dem Andenken des 2019 verstorbenen schottischen Rechtshistorikers David Sellar gewidmet ist. 16 Beiträgerinnen und Beiträger beleuchten neben der päpstlichen Rota Romana die Entwicklung von Zentralgerichten in England, Schottland, dem Heiligen Römischen Reich, Dänemark, Schweden, Livland, den habsburgischen Niederlanden, der Republik der Niederlande und in den Königreichen der Iberischen Halbinsel. Die Welt in Übersee ist mit Aufsätzen zur spanischen, französischen und englischen Kolonialgerichtsbarkeit in Mexiko, Québec und Virginia vertreten. Die einzelnen Analysen sind von ausgewiesenen Experten der Rechtsgeschichte verfasst, bewegen sich durchgängig auf hohem Niveau und bieten zahlreiche Anknüpfungspunkte für vergleichende Überlegungen. Dies gilt beispielsweise für die Interaktion der Zentralgerichte mit Geheimratskollegien und Parlamenten, die vielerorts eine residuale Spruchfähigkeit ausübten. Mit klaren Instanzenzügen war es also nicht nur im Alten Reich, sondern auch in den europäischen Erbmonarchien nicht weit her. In einer Zeit, in der sich die Legitimität der Rechtsprechung nicht aus einer abstrakten Staatsgewalt, sondern aus der monarchischen Justizhoheit ableitete, konnte das auch kaum anders sein. Insgesamt wird bei der Lektüre deutlich, dass wir dank rechtshistorischer Grundlagenarbeit über die gerichtliche Institutionengeschichte in ihrer äußeren Gestalt, also etwa über Fragen der Zuständigkeit, der personellen Zusammensetzung und des Prozessrechts, bereits vergleichsweise gut informiert sind. Das ist nicht wenig, kann aber auch nicht darüber